

245/A.B.

zu 242/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abg. W u n d e r und Genossen, betreffend die Durchführung der Arbeiterkammerwahlen am 24. Oktober 1954, beantwortet. Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt:

In der vorbezeichneten Anfrage wird ausgeführt, dass sich sowohl bei den Arbeiterkammerwahlen 1949 als auch bei den Arbeiterkammerwahlen im Jahre 1954 in der Vorbereitung wie in der Durchführung Unzukömmlichkeiten ergeben hätten, die auf die unzureichende Wahlordnung zurückzuführen seien. Es habe sich nämlich gezeigt, dass ein Grossteil der Wahlberechtigten von dem ihm zustehenden Wahlrecht ausgeschlossen geblieben sei. Darüber hinaus enthielte die Arbeiterkammerwahlordnung verschiedene Unklarheiten und Lücken, die es den Hauptwahlkommissionen ermöglichten, nach ihrem Ermessen Entscheidungen zu treffen.

Es wurde daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt,

1. ob es ihm bekannt sei, dass sich schon bei den Arbeiterkammerwahlen 1949 und nun wieder bei den Arbeiterkammerwahlen im Jahre 1954 in der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen, vor allem in der Erfassung der Wahlberechtigten, Unzukömmlichkeiten ergaben, die auf die unzureichende Arbeiterkammerwahlordnung zurückzuführen seien, wodurch ein Grossteil der nach den Vorschriften des Arbeiterkammergesetzes Wahlberechtigten vom Wahlrecht ausgeschlossen geblieben sei;

2. ob ihm bekannt sei, dass sich auch die neue Arbeiterkammerwahlordnung 1954 als unzureichendes Instrument für die Durchführung der Arbeiterkammerwahlen erwiesen habe, da in ihr Unklarheiten und Lücken enthalten seien, die bei der Durchführung der Wahlen grosse Unsicherheit verursachten, wodurch die Hauptwahlkommissionen veranlasst worden wären, nach eigenem Gutdünken bei Durchführung der Wahlen vorzugehen;

3. ob der Bundesminister bereit sei, ehestens eine in Gesetzesform gekleidete Wahlordnung in die Wege zu leiten, die alle Einzelheiten des Wahlvorganges so regelt, dass sich in Zukunft nicht wieder Vorgänge ereignen können, die mit einer demokratisch durchgeführten, freien, gleichen und geheimen Wahl unvereinbar wären.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wie aus einer Mitteilung des Österreichischen Arbeiterkammertages hervorgeht, lag eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten bei der Durchführung der Arbeiterkammerwahlen in der durch § 8 Abs. 6 des Arbeiterkammergesetzes vorgesehenen Einschaltung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in die Wahlvorbereitungen. Hierbei hat sich gezeigt, dass die bei den Krankenversicherungsträgern vorhandenen Einrichtungen zur Evidenzhaltung der Versicherten den besonderen Bedürfnissen der Vorbereitungen für die Arbeiterkammerwahlen nicht entsprechen. Die bei den Krankenversicherungsträgern gemeldeten versicherungspflichtigen Dienstnehmer werden nämlich meist auch dann, wenn ein Dienstgeber mehrere Filialen oder Zweigbetriebe besitzt, bei der Zentrale des Unternehmens geführt, von der aus auch die Meldung und Abführung der Beiträge erfolgt. Die Wahlberechtigten für die Arbeiterkammerwahlen waren daher auch in diesen Fällen in ein Wählerverzeichnis aufgenommen, das nur für den Zentralbetrieb angelegt worden war, obgleich ihre tatsächlichen Arbeitsstätten - mitunter oft sehr weit - davon abliegen. Hierzu kommt, dass oft auch weder die Wohnanschrift noch die Art der Beschäftigung und die Dauer der Berufstätigkeit in Österreich in den Wählerverzeichnissen enthalten waren, weil diese Angaben in der Evidenzkartei der Krankenkasse entweder gänzlich fehlten oder, weil unrichtig, unbrauchbar waren. Nun sind zwar die Dienstgeber nach § 10 Abs. 2 der Arbeiterkammerwahlordnung, BGBl.Nr. 118/1954, u.a. dafür verantwortlich, dass sie die ihnen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übermittelten Wählerverzeichnisse restlos ^{richtig} stellen und erst dann zurücksenden. Bei Erfüllung dieser Verpflichtung hätten die vorstehend aufgezeigten Schwierigkeiten sicherlich überwunden werden können. Da der Gesetzgeber jedoch bewusst auf Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung verzichtet hat, blieb auch dieser Vorschrift der wünschenswerte Erfolg versagt. Tatsächlich führte die Unterlassung der Richtigstellung der Wählerverzeichnisse durch viele Dienstgeber zu grossen Verzögerungen und Unrichtigkeiten, die ihrerseits wieder zu unverhältnismässig vielen Einsprüchen führten. Schliesslich muß als dritte Hauptursache für die in Erscheinung getretenen Mängel bei der Durchführung der Arbeiterkammerwahlen 1954 die äusserst knappe Frist zur Vorbereitung der Wahlen angesehen werden. Diese ist auf die wiederholte Verzögerung bei der Behandlung des Gesetzentwurfes zurückzuführen, die eine Beschlussfassung durch die gesetzgebenden Körperschaften erst zu einem Zeitpunkte ermöglichte, zu dem die Vorbereitungen bereits in Durchführung hätten sein sollen.

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

Wie aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, haben also die eingetretenen Unzukömmlichkeiten bei der Durchführung der Arbeiterkammerwahlen 1954 ihre Ursache in den Vorschriften des Arbeiterkammergesetzes 1954, das seinerseits auf einen Initiativantrag zurückgeht, und nicht in der Arbeiterkammerwahlordnung. Die Arbeiterkammerwahlordnung, die auf Grund des Arbeiterkammergesetzes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen wurde, konnte natürlich keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung treffen, sondern hatte sich, sollte sie nicht gesetzwidrig sein, an die Verordnungsermächtigung des Gesetzes zu halten.

Im Hinblick auf die eingetretenen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Arbeiterkammerwahlen 1954 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Österreichischen Arbeiterkammertag eingeladen, zu prüfen, ob durch organisatorische Massnahmen, vor allem seitens der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die klaglose Durchführung künftiger Arbeiterkammerwahlen sichergestellt werden kann. Sollte dieser Weg nicht zum gewünschten Ziele führen, wird zu erwägen sein, ob durch eine Novellierung des Arbeiterkammergesetzes 1954 und in Verbindung damit durch eine Abänderung der Arbeiterkammerwahlordnung 1954 bei künftigen Arbeiterkammerwahlen die erwähnten Schwierigkeiten vermieden werden können.

-.-.-.-